

Das italienische Gesetzbuch  
für das gewerbliche Eigentum

Codice della Proprietà  
Industriale Italiano



# Das italienische Gesetzbuch für das gewerbliche Eigentum

## Codice della Proprietà Industriale Italiano

Herausgegeben von

Angelo Venchiarutti

Prof. Università degli Studi di Trieste

Übersetzt von

Dr. Matthias Probst



G. Giappichelli Torino



**Nomos**

*Herausgegeben von Nomos und G. Giappichelli Editore*

© Copyright 2017  
NOMOS VERLAGSGESELLSCHAFT  
ISBN 978-3-8487-3529-7  
<http://www.nomos.de/verlag>

© Copyright 2017  
G. GIAPPICHELLI EDITORE  
ISBN/EAN 978-88-921-0642-0  
<http://www.giappichelli.it>



Intellectual Property Office

*Università Triest – Finanziert durch ein Universitätsforschungsprojekt – UFP 2014.  
Università degli Studi di Trieste – Finanziamento di Ateneo per progetti di ricerca scientifica – Fra 2014.*

*Gedruckt von Stampatre LTD - Turin (Italien)*

Diese Publikation ist durch das internationale Urheberrechtsgesetz geschützt.  
Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne die vorherige Zustimmung des Herausgebers reproduziert, in einem Abrufsystem gespeichert oder in irgendeiner Form oder auf irgendeine Weise elektronisch, mechanisch, fotokopiert, aufgezeichnet oder anderweitig übertragen werden.

## Inhaltsverzeichnis

	<i>pag.</i>
<b>Einführung</b> (A. Venchiarutti)	IX
<b>Vorwort</b> (M. Lehman)	XIII
<b>Zur Übersetzung des <i>Codice della Proprietà Industriale</i> ins Deutsche</b> (L. Rega und M. Probst)	XV
<b>Einführung</b> (G.L. Petraz und D.L. Petraz)	XXIII
<b>Erklärung der italienischen Begriffe</b>	XXV

### GESETZBUCH FÜR DAS GEWERBLICHE EIGENTUM

Kapitel I	<b>Allgemeine Vorschriften und Grundprinzipien</b>	1
Kapitel II	<b>Vorschriften über das Bestehen, den Umfang und die Ausübung von Rechten des gewerblichen Eigentums</b>	6
Abschnitt I	Marken	6
Abschnitt II	Geografische Angaben	20
Abschnitt III	Muster und Modelle	21
Abschnitt IV	Erfindungen	28
Abschnitt IV- <i>bis</i>	Biotechnologische Erfindungen	50
Abschnitt V	Gebrauchsmuster	54
Abschnitt VI	Topografien von Halbleitererzeugnissen	56
Abschnitt VII	Geheime Informationen	61
Abschnitt VIII	Neue Pflanzensorten	62
Kapitel III	<b>Gerichtlicher Schutz der Rechte des gewerblichen Eigentums</b>	69
Abschnitt I	Verfahrensbestimmungen	69
Abschnitt II	Maßnahmen gegen Produktpiraterie	94

	<i>pag.</i>
<b>Kapitel IV Erwerb und Aufrechterhaltung der gewerblichen Schutzrechte und diesbezügliche Verfahren</b>	96
Abschnitt I Anträge im Allgemeinen	96
Abschnitt II Anmerkungen zu Unternehmensmarken und Einspruch gegen die Eintragung von Marken	123
Abschnitt III Publizität	130
Abschnitt IV Fristen	134
<b>Kapitel V Besondere Verfahren</b>	137
<b>Kapitel VI Berufsordnung</b>	147
<b>Kapitel VII Verwaltung der Dienstleistungen und Gebühren</b>	159
<b>Kapitel VIII Übergangs und Schlussbestimmungen</b>	164
Abschnitt I Marken	164
Abschnitt II Muster und Modelle	165
Abschnitt III Neue Pflanzensorten	167
Abschnitt IV Erfindungen	168
Abschnitt V Ältere Markenmeldungen	168
Abschnitt VI Verfahrensvorschriften	169
Abschnitt VII Aufhebungen	169

## Indice sommario

*pag.*

### **CODICE DELLA PROPRIETÀ INDUSTRIALE**

Capo I	<b>Disposizioni generali e principi fondamentali</b>	1
Capo II	<b>Norme relative all'esistenza, all'ambito e all'esercizio dei diritti di proprietà industriale</b>	6
Sezione I	Marchi	6
Sezione II	Indicazioni geografiche	20
Sezione III	Disegni e modelli	21
Sezione IV	Invenzioni	28
Sezione IV- <i>bis</i>	Invenzioni biotecnologiche	50
Sezione V	I modelli di utilità	54
Sezione VI	Topografie dei prodotti a semiconduttori	56
Sezione VII	Informazioni segrete	61
Sezione VIII	Nuove varietà vegetali	62
Capo III	<b>Tutela giurisdizionale dei diritti di proprietà industriale</b>	69
Sezione I	Disposizioni processuali	69
Sezione II	Misure contro la pirateria	94
Capo IV	<b>Acquisto e mantenimento dei diritti di proprietà industriale e relative procedure</b>	96
Sezione I	Domande in generale	96
Sezione II	Osservazioni sui marchi d'impresa e opposizioni alla registrazione dei marchi	123
Sezione III	Pubblicità	130
Sezione IV	Termini	134
Capo V	<b>Procedure speciali</b>	137
Capo VI	<b>Ordinamento professionale</b>	147

	<i>pag.</i>
Capo VII <b>Gestione dei servizi e diritti</b>	159
Capo VIII <b>Disposizioni transitorie e finali</b>	164
Sezione I     Marchi	164
Sezione II    Disegni e modelli	165
Sezione III   Nuove varietà vegetali	167
Sezione IV    Invenzioni	168
Sezione V     Domande anteriori	168
Sezione VI    Norme di procedura	169
Sezione VII   Abrogazioni	169



## Einführung

Der Fachbereich für Rechts- und Translationswissenschaften der Universität Triest ist aus der Zusammenlegung der Fakultät für Rechtswissenschaften und der Fakultät für Sprach- und Translationswissenschaften hervorgegangen. Die gemeinsamen Forschungs- und Lehrinteressen haben Juristen und Übersetzer des Fachbereichs dazu veranlasst, verschiedene Initiativen im Bereich der juristischen Übersetzung zu fördern. Im Rahmen dieser Initiativen wurde – auch dank der finanziellen Unterstützung der Universität – ein Forschungsprojekt ins Leben gerufen, das u. a. die Übersetzung italienischer Gesetzestexte zum Ziel hat.

Das vorliegende Werk stellt eines der Ergebnisse dieses Forschungsprojekts dar. Im Mittelpunkt steht dabei die Übersetzung des *Codice della Proprietà Industriale* (CPI). Der zweisprachige Band enthält den italienischen Originaltext und die deutsche Übersetzung.

Im Zusammenhang mit dem CPI möchte ich dem Leser einige Fakten ins Gedächtnis rufen. Der *Codice della Proprietà Industriale* wurde als *Decreto Legislativo* Nr. 30 vom 10. Februar 2005 erlassen und verfasst. Die von der italienischen Regierung erteilte Ermächtigung dazu sah die Zusammenfassung der einschlägigen Bestimmungen im Bereich des gewerblichen Eigentums vor. Diese waren damals noch ziemlich bruchstückhaft, auch weil im Laufe der Zeit vielfältige Rechtsinstrumente zur Anpassung der nationalen Regelung an die verschiedenen Neuerungen auf internationaler Ebene (vgl. Gesetz Nr. 273 vom 12. Dezember Art. 15) geschaffen wurden.

Nach der Neuordnung und Zusammenfassung von über 40 Rechtstexten, darunter Gesetze und Verfügungen, liegt der CPI heute als *testo unico* (einheitlicher Text) vor. Die dadurch neu gewonnene Kohärenz und Geschlossenheit des Gesetzestextes erleichtert die Arbeit aller, die auf den Rechtswegen im Bereich des Schutzes, der Verteidigung und der Aufwertung der Rechte des gewerblichen Eigentums im italienischen Recht für die Auslegung des Rechts zuständig sind. Daneben bleiben im *Codice Civile* einige wesentliche Vorschriften verankert. Der Rechtsrahmen wird zudem durch zahlreiche internationale Übereinkommen ergänzt und bereichert.

Bei der hier vorliegenden Version des CPI handelt es sich um den bei der Drucklegung aktualisierten Gesetzestext. Alle von 2005 bis heute am CPI vorgenommenen Änderungen sind in den Anmerkungen im italienischen Text genauestens angegeben. Als einige der wichtigsten Eingriffe gelten dabei das *Decreto Legislativo* vom 13. August 2010, das der „Korrektur“ diente und dem Kapitel II den neuen Abschnitt *IV-bis* (Rechtsvorschriften im Bereich biotechnologischer Erfindungen) hinzufügte, und das

*decreto del Ministero dello sviluppo economico* Nr. 33 vom 13. Januar 2010, durch den der CPI um eine Durchführungsbestimmung ergänzt wurde.

Im Folgenden soll ein knapper Überblick über den CPI und seinen Inhalt gegeben werden. Der CPI besteht insgesamt aus 246 Artikeln und ist in acht Kapitel unterteilt: Kapitel I „Allgemeine Vorschriften und Grundprinzipien“ (Artikel 1-6); Kapitel II „Vorschriften über das Bestehen, den Umfang und die Ausübung von Rechten des gewerblichen Eigentums“ (Artikel 7-116) mit den Abschnitten „Marken“ (Artikel 7-28), „Geografische Angaben“ (Artikel 29-30), „Muster und Modelle“ (Artikel 31-44), „Erfindungen“ (Artikel 45-81), „Biotechnologische Erfindungen“ (Artikel 81-*bis*-81-*octies*), „Gebrauchsmuster“ (Artikel 82-86), „Topografien von Halbleitererzeugnissen“ (Artikel 87-97), „Geheime Informationen“ (Artikel 98-99) und „Neue Pflanzensorten“ (Artikel 100-116). Das darauf folgende Kapitel III ist dem „Gerichtlichen Schutz der Rechte des gewerblichen Eigentums“ gewidmet, wobei der erste Abschnitt die „Verfahrensbestimmungen“ (Artikel 117-143) und der zweite die Bestimmungen zu den „Maßnahmen gegen Produktpiraterie“ (Artikel 144-146) enthält. Kapitel IV (bestehend aus den vier Abschnitten „Anträge im Allgemeinen“, „Anmerkungen zu Unternehmensmarken und Einspruch gegen die Eintragung von Marken“, „Publizität“ und „Fristen“) regelt „Erwerb und Aufrechterhaltung der gewerblichen Schutzrechte und diesbezügliche Verfahren“ (Artikel 147-193). Das Kapitel V „Besondere Verfahren“, das Kapitel VI „Berufsordnung“, das Kapitel VII „Verwaltung der Dienstleistungen und Gebühren“ und das Kapitel VIII „Übergangs- und Schlussbestimmungen“ schließen den CPI ab.

Insbesondere sei darauf hingewiesen, dass der Begriff „*proprietà industriale*“ (gewerbliches Eigentum) folgende Bereiche umfasst: „*Marken und andere Unterscheidungszeichen, geografische Angaben, Ursprungsbezeichnungen, Muster und Modelle, Erfindungen, Gebrauchsmuster, Topografien von Halbleitererzeugnissen, Betriebsgeheimnisse und neue Pflanzensorten*“ (vgl. Artikel 1). Der Ausschluss des Urhebergesetzes erklärt die Verwendung der Bezeichnung „industriale“ (gewerblich) statt „*intellettuale*“ (geistig) im Titel des CPI.

Der vom italienischen Gesetzgeber schon im Titel des CPI verwendete Begriff „*proprietà*“ (Eigentum) hat die Diskussionen um den Rechtscharakter von Rechten an immateriellen Gütern und um die Frage, ob die Regelung im Bereich des geistigen Eigentums dem Rahmen der allgemeinen Regelung des im *Codice Civile* enthaltenen Eigentumsrechts zuzurechnen ist, in der italienischen Rechtsauffassung neu entfacht. Die Tendenz, das ausschließliche Recht an Erfindungen als ein Recht des „gewerblichen Eigentums“ einzustufen, das der „Sachherrschaft“ ähnelt oder parallel zu ihr ist, kann zudem auch in der Symmetrie zwischen Artikel 832 des *Codice Civile* („*Der Eigentümer hat das Recht, die Sachen (...) voll und ausschließlich zu nutzen und darüber zu verfügen.*“) und dem Artikel 2584 des *Codice Civile* erkannt werden. Letzterer enthält im Absatz 1 die Vorschrift: „*Wer für eine gewerbliche Erfindung ein Patent erteilt bekommen hat, hat das ausschließliche Recht, die Erfindung zu verwirklichen und über sie innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen und zu den von diesem festgesetzten Bedingungen zu verfügen.*“ Auch die Regelung im Artikel 66 Absatz 1 des CPI erinnert im Wesentlichen an die zwei für die Sachherrschaft typischen Befugnisse: „*Die Rechte aus ei-*

*nem Patent für gewerbliche Erfindungen bestehen in der ausschließlichen Befugnis, die Erfindung im Staatsgebiet innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die von diesem Gesetz vorgesehen sind, auszuüben und zu nutzen.“*

Die aufgezeigte Rekonstruktion wird durch den Umstand möglich, dass das italienische System im Hinblick auf dingliche Rechte nicht an den Aspekt der Körperlichkeit gebunden ist, wie es im deutschen System der Fall ist. So legt § 90 BGB ausdrücklich fest: „*Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände*“. In einem solchen Kontext ist Immaterielles also vom Eigentumsrecht ausgenommen.

Laut Definition des Artikels 810 des *Codice Civile* hingegen sind Güter einfach Sachen, die Gegenstand von Rechten sein können. Dadurch konnte das Recht, das den Urhebern von Geisteswerken eingeräumt wurde, nach dem Vorbild der dinglichen Rechte paraphrasiert werden.

Es muss allerdings klargestellt werden, dass das Modell der dinglichen Rechte im Rahmen des italienischen Rechtssystems zwar als Inspirationsmodell für bestimmte Maßnahmen „juristischer Ingenieurbaukunst“ funktionieren kann, nicht aber, um die Zugehörigkeit von Situationen, die nicht auf materielle Sachen bezogen werden können, im Allgemeinen zu qualifizieren.

Was den im Titel des CPI erscheinenden Begriff „*proprietà*“ (Eigentum) betrifft, ist seine Verwendung auf die Übersetzung des englischen Begriffs „*property*“ zurückzuführen, der in internationalen Übereinkommen und Abkommen in Sachen „*intellectual property*“ weit verbreitet ist. Wie alle Juristen wissen, handelt es sich jedoch um einen Ausdruck, der eine solche Vielfalt an Bedeutungen unter sich vereinigt, dass er im Vergleich zum Begriff „Eigentum“ in zivilrechtlichen Kontexten weit elastischer ist.

Abschließend kann also davon ausgegangen werden, dass durch die Verwendung des Begriffs „*proprietà*“ im CPI nicht automatisch auf die gesamte Regelung des zivilrechtlichen Eigentums verwiesen wird.

Des Weiteren möchte ich an dieser Stelle noch auf folgende weitere Aspekte des CPI hinweisen.

Für die Prüfung der Voraussetzungen für den monopolistischen Eigentumserwerb eines Unterscheidungszeichens, der Erscheinungsform des Erzeugnisses oder der technischen Idee ist ein konstitutives Feststellungsverfahren vonseiten eines öffentlichen und unabhängigen Organs vorgesehen.

Für gewerbliche Erfindungen und Gebrauchsmuster wird dieses Verfahren derzeit durch die Patentierung (Artikel 45 und 82) geregelt, während Marken, Muster und Modelle sowie Topografien Gegenstand einer Eintragung sein können (Artikel 2 Absätze 1 und 3).

In beiden Fällen beginnt das Eintragungs- oder Patentierungsverfahren mit der Hinterlegung der Anmeldung beim zuständigen Amt. Daraufhin werden die sach- und formbezogenen Voraussetzungen des Antrags geprüft, bevor das Verfahren dann im positiven Fall mit der Übertragung des entsprechenden Schutzrechts des gewerblichen Eigentums abgeschlossen wird, das das ausschließliche Recht begründet (für Marken siehe Artikel 15 Absatz 1; für Erfindungen siehe Artikel 53 Absatz 1). In Italien liegt die entsprechende Zuständigkeit gemäß der Artikel 173 und 223 beim Italienischen Patent- und Markenamt (U.I.B.M.).

Aufgrund der relativen technischen Komplexität der Anmeldung und der weiteren Verfahrensschritte wurde eine eigene Liste für Patentanwälte und Berater geschaffen, deren Berufsordnung im Kapitel VI des CPI geregelt ist: Das etwaige Mandat, vor dem Italienischen Patent- und Markenamt zu agieren, kann ausschließlich ihnen übertragen werden.

In Anlehnung an den Territorialitätsgrundsatz hat das Monopolrecht einzig und allein im Hoheitsgebiet des Staates Wirkung, in dem die Eintragung oder Patentierung erteilt oder der Antrag darauf gestellt wurde. Für die Ausweitung des gewerblichen Eigentums auf das Ausland wird das einzelne Recht traditionell in jedem ausländischen Staat einzeln hinterlegt. Teilweise vereinfacht wurde dies durch eine Reihe von internationalen Abkommen, die das Ziel hatten, die Übertragung paralleler Rechte des gewerblichen Eigentums durch eine einzige zentrale Hinterlegung zu gewährleisten. Diesbezüglich wird das bevorstehende Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012, die die Einrichtung eines einheitlichen Patentschutzes vorsieht, und des Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht (UPC) erwartet. Doch schon heute gelten gemeinschaftliche Marken und Modelle (eingeführt durch die Verordnung (EG) Nr. 40/94 vom 20. Dezember 1993 bzw. die Verordnung (EG) Nr. 6/2002 vom 12. Dezember 2001) und gemeinschaftliche Sortenschutzrechte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 vom 20. Dezember 1993 als supranationale Rechte des gewerblichen Eigentums.

Was die Gerichtsbarkeit betrifft, so liegt die Zuständigkeit beim ordentlichen Gericht und insbesondere bei den „Fachkammern im Bereich des gewerblichen und geistigen Eigentums“, die 2003 eigens zu diesem Zweck ins Leben gerufen und 2012 in „Fachkammern im Unternehmensbereich“ umbenannt wurden (vgl. Artikel 120).

An dieser Stelle möchte ich meiner Dankbarkeit Ausdruck verleihen.

Ein erstes herzliches Dankeschön gilt Matthias Probst, der den CPI unter der Aufsicht von Lorenza Rega und mit der beratenden Unterstützung von Giuseppe Citarella gewissenhaft ins Deutsche übersetzt hat.

Außerdem möchte ich mich bei Barbara Pozzo bedanken, die sich die Übersetzungsversionen mehrmals angehört und sie je nach Notwendigkeit gut geheißen oder davon abgeraten hat.

Besonderem Dank verpflichtet bin ich Michael Lehmann vom Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb München, der sich die Mühe gemacht hat, die ganze Übersetzung nach ihrer Fertigstellung nochmals zu überprüfen.

Nicht zuletzt danke ich GLP Intellectual Property Office in Udine für den besonderen finanziellen Beitrag, ohne den die Veröffentlichung nicht möglich gewesen wäre.

Angelo Venchiarutti

Professore – Università degli Studi di Trieste

## Vorwort

In dem renommierten Fachbereich für Rechts- und Translationswissenschaften an der Universität Triest ist diese Übersetzung der aktuellen Fassung des italienischen Gesetzbuches für das gewerbliche Eigentum entstanden. Der dort ausgebildete und heute als Lehrbeauftragter tätige Herr *Matthias Probst* hat diese schwierige Aufgabe ähnlich erfolgreich gemeistert, wie vor ihm, eine frühere Fassung des Gesetzbuches betreffend, Frau *Dr. Eva Bastian* vom Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb, München, welches seinerzeit im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Jahrgang 2007, S. 17-74 und S. 131-180 veröffentlicht worden ist, aber vor allem infolge des Fortschritts des Europäischen Rechts einer umfangreichen Aktualisierung und Fortschreibung bedurfte. Zusammen mit der Übersetzung des italienischen Urhebergesetzes vom 22. April 1941, Nr. 633 (im Auftrag der Südtiroler Landesverwaltung der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, Stand Juli 2014) existiert nunmehr der gesamte Komplex des italienischen Schutzes des Geistigen und Gewerblichen Eigentums in Übersetzung in deutscher Sprache, was den gesamten Wirtschaftsverkehr in Europa, aber natürlich vor allem zwischen Deutschland und Italien erheblich transparenter und effizienter ausgestalten soll und kann. Trotz wissenschaftlicher Bemühungen in Deutschland zur Schaffung eines einheitlichen Gesetzbuches für den Schutz des Geistigen und Gewerblichen Eigentums (vgl. H.-J. Ahrens/M.-R. McGuire, Modellgesetzbuch für Geistiges Eigentum, München 2011) ist bislang in Deutschland vor allem historisch bedingt, die Aufteilung insbesondere in das Patentgesetz, das Geschmacksmustergesetz, das Designgesetz, das Markengesetz und das Urheberrechtsgesetz erhalten geblieben, obwohl auf der Sanktionsebene die Richtlinie 2004/48/EG vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des Geistigen Eigentums (ABl. EU L 195/16 vom 2. Juni 2004) schon ein gewisses gemeinsames europäisches Fundament für das Geistige Eigentum geschaffen hat. Was das materielle Recht angeht, kann die italienische Entwicklung, die hier synoptisch dokumentiert und in der Übersetzung dargestellt wird, ähnlich wie das Gesetz über geistiges Eigentum vom 1. Juli 1992 in Frankreich, durchaus Vorbildcharakter für eine weiter fortschreitende europäische Harmonisierung und Rechtsvereinheitlichung des Rechts des Geistigen und Gewerblichen Eigentums in Europa entwickeln. Diesem großen europäischen Projekt soll auch diese Veröffentlichung dienen.

Prof. Dr. Michael Lehmann,  
Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb,  
München

# Zur Übersetzung des *Codice della Proprietà Industriale* ins Deutsche

von Prof. L. Rega und Dr. M. Probst \*

Università degli Studi di Trieste

## 1. Einführung

Bei der Übersetzung eines Rechtstextes ist insbesondere von dem Verhältnis zwischen Sprache und Rechtssystem sowie von der Funktion der Übersetzung auszugehen. Was den ersten Punkt angeht, gibt es verschiedene Situationen: z. B. ein Rechtssystem – mehrere Sprachen (EU)<sup>1</sup>; zwei Rechtssysteme – zwei Sprachen (Kanada, wo nicht nur Französisch und Englisch als offizielle Sprachen, sondern teilweise auch zwei Rechtssysteme (common law und civil law) geltend sind); mehrere Rechtssysteme – mehrere Sprachen u.s.w.<sup>2</sup> Was den zweiten Punkt (Funktion) angeht, kommt es im Grunde darauf an, ob der übersetzte Text beim Zielpublikum die gleiche Funktion erfüllen soll wie das Original<sup>3</sup>.

Von der jeweiligen Situation ausgehend, ist bei der Übersetzung insoweit eher präskriptiv oder deskriptiv vorzugehen, als bereits offizielle Übersetzungslösungen (der Fall der EU oder Kanadas) oder nur offiziöse bzw. keine Übersetzungslösungen (mehrere Rechtssysteme – mehrere Sprachen) existieren.

Die Übersetzung von Rechtstexten ist immer problematisch, wird aber zu einer Herausforderung, wenn keine offiziellen Übersetzungslösungen vorhanden sind, weil der Übersetzer selbst alle übersetzungsstrategischen Entscheidungen treffen muss, ohne sich auf bereits existierende Lösungen beziehen zu können. Man denke nur an das Vorhandensein der Varianten der gleichen Sprache – wie im vorliegenden Fall der Übersetzung des *Codice* ins Deutsche, in dem der Übersetzer zwischen den Deutschvarianten Österreichs, Deutschlands und der Schweiz wählen konnte – was übrigens mit der Funktion der Übersetzung zusammenhängt.

---

\* Die Autoren haben den Beitrag gemeinsam besprochen, wobei die Punkte 1.-3. von Lorenza Rega und die Punkte 4.-6. von Matthias Probst verfasst wurden.

<sup>1</sup> Dabei ist auch auf das Vorhandensein einer Sprache in deren Varianten (z.B. Bundesdeutsch und Österreichisch) zu verweisen.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu Sacco (2000); Pozzo (2006:3-20); Megale (2008: 37-49).

<sup>3</sup> Vgl. insbesondere Wiesmann (2004: 90-103).

## 2. Rechtssprache – eine Fachsprache?

Die Rechtssprache ist nur beschränkt als eine Fachsprache zu sehen. Busse (1999: 1383) hat darauf hingewiesen, wie die von Steger aufgelisteten Merkmale der Rechtssprache (Würde, Zweckmäßigkeit/Effizienz, Sprachrichtigkeit, Bestimmtheit/Deutlichkeit/Klarheit, Sprachverständlichkeit), die gerade für die Gesetzessprache geltend gemacht werden, bei näherer Betrachtung einen inneren Widerspruch aufweisen – besonders was die Sprachverständlichkeit angeht. Eine allgemeine und eine fachliche Sprachverständlichkeit von Gesetzen decken sich nicht.

Ainis (1997/2010) hatte sogar unterstrichen, wie bestimmte Gesetzestexte obskur sind. Aber Busse (1999: 1384-1385) geht einen Schritt weiter. Insbesondere bemerkt er, dass Gesetzestexte nicht einfach der Verständigung zwischen zwei Kommunikationspartnern dienen, sondern von in der Regel vorinformierten und ausgebildeten Fachleuten als Mittel komplexer Entscheidungsvorgänge eingesetzt werden. Anders als in der Alltagssprache entfalte sich die Semantik der Gesetzestexte und Gesetzesbegriffe nicht in einfachen Verstehensakten der Rezipienten, sondern in gesteuerten Auslegungsverfahren als Arbeit an und mit der/den Sprache/Texten, die institutionsspezifischen Bedingungen unterliegen. In der Gesetzessprache erfährt der Begriff der Auslegung eine an die Institutionen selbst gebundene Bedeutung, die nicht nur teilweise die der Gemeinsprache, sondern auch und v.a. ständig *in fieri* ist – dank der kontinuierlichen Auslegungsarbeit der Kommentare, der Gerichtsurteile u.s.w.

Zutreffend weist Schmidt-Kessel (2013: 404 u. passim) auf die Forderung einer hohen Präzision<sup>4</sup> der Sprache auf dem Gebiet des Rechts einerseits und auf das Element des Verbergens hin, das dem jeder Dogmatik eignenden Verschlüsseln von Wertungen und Begriffen innewohne. Ferner weist er auch auf die Schwierigkeit hin, die divergierenden Assoziationen und Konnotationen zu vermeiden, die bei divergierender Begriffsverwendung in verschiedenen Subsystemen der Rechtsordnung beginne. Ebenfalls im Rahmen seiner klaren Darlegung der Grenzen der Sprache im Privatrecht, die aber meines Erachtens auch auf andere Rechtsgebiete anzuwenden ist, behauptet er – auf die Formulierung von EU-Texten und auf die Autonomie der verwandten Begriffe bezugnehmend –, dass die Verwendung national präformierter Begriffe nach Möglichkeit vermieden werden sollte.

## 3. Übersetzungsbezogene Anmerkungen

Wenn solche Probleme bereits intralingual entstehen, werden sie in einer Situation der Mehrsprachigkeit und der Übersetzung noch schwieriger.

In noch höherem Maße muss sich der Übersetzer, der zwischen zwei Sprachen und zwei Rechtssystemen zu mitteln hat, mit all diesen Problemen konfrontieren. Er muss

---

<sup>4</sup> Auch Ainis bemerkt, dass die Präzision ein unentbehrliches Element der Rechtssprache sei und wie sie den Rechtsgelehrten wichtiger sei als die Klarheit (Ainis 1997: 176 u. 2010: 162).

nämlich den in einem ihm fremden Rechtssystem verankerten Text verstehen und auslegen – meistens, ohne dabei ein Jurist zu sein<sup>5</sup>. Wenn man einen hochstandardisierten Fachtext übersetzt, gilt im Allgemeinen die Regel des Vergleichs mit Paralleltexten und v.a. mit vergleichbaren Texten<sup>6</sup>. Das ist zwar ein notwendiges, selbstverständliches Element einer korrekten Übersetzungsstrategie, die auch Matthias Probst bei der Übersetzung des *Codice* eingesetzt hat. Dabei muss aber auch der Andersheit der Rechtsordnungen Rechnung getragen werden, die beim Übersetzen nicht immer domestiziert werden kann, damit der übersetzte Text vom Zielleser mit nicht zu großen Schwierigkeiten gelesen werden kann. Man kann deshalb Schmidt-Kessel nur zustimmen, wenn er sagt, die Übersetzung technischer Begriffe ineinander sei eine methodische Todsünde der Rechtsvergleichung: „Insgesamt führt das Gebot der Übersetzbarkeit dazu, dass das Europäische Privatrecht in seiner Sprache und Dogmatik bewusst den Weg einer Non-Traditionalität wird gehen müssen.“ (2013: 412). In übersetzungsbezogener Hinsicht beginnt das bereits bei der eher banalen Entscheidung, ob *articolo* mit Paragraf oder mit Artikel zu übersetzen ist.

Beim Übersetzen eines Rechtstextes ist – wie anfangs bereits gesagt – der Begriff der Funktion immer von grundlegender Bedeutung. Im spezifischen Fall der Übersetzung der Textsorte Gesetz ist davon auszugehen, ob der übersetzte Text die gleiche Appellfunktion<sup>7</sup> des Originals weiterbehält, was in Kanada der Fall sein kann, oder er nur eine informative Funktion<sup>8</sup> hat, wie im vorliegenden Fall der Übersetzung des *Codice della proprietà industriale*. Hier ist der Übersetzer in seinen Entscheidungen viel autonomer und seine Präsenz im Text kann demnach auch stärker wirken. Er kann z.B. die Übersetzung mit Fußnoten ergänzen, die bestimmte im Ausgangsrechtssystem, nicht aber im Zielrechtssystem vorhandene Rechtsinstitute erklären, oder den Zieltext mit einer Apposition zu gewissen nur in der Ausgangsrechtsordnung existierenden Fachbegriffen, die somit erklärt werden, expandieren. Dabei kann er die Fachbegriffe in der Originalsprache als Lehnwörter auch in der Übersetzung behalten. Ferner kann er sich für eine der Varianten des Deutschen entscheiden. Durch solche Übersetzungsverfahren wird die Präsenz (und die Verantwortung) des Übersetzers viel stärker sein – auch wenn die Verfahren sehr oft mit Rechtsexperten und/oder mit dem Verlag im Voraus diskutiert werden.

Der Übersetzer ist gleichsam ein Koautor und der Zielleser eine Person, die sich anstrengen muss, um den Text in dessen ursprünglicher Rechtsordnung zu rekonstruieren. Die erstellte Übersetzung mag in der Zielrechtsordnung einen Verfremdungseff-

---

<sup>5</sup> Es ist mehrmals behauptet worden, Rechtsübersetzungen sollten nur von Übersetzern gemacht werden, die ein Jura-Studium abgeschlossen haben. In der Berufswelt (mit Ausnahme von internationalen Organisationen) werden sie aber meistens von Übersetzern gemacht, die einen Studienabschluss im Übersetzen (eventuell mit einer Spezialisierung in Fachkunde Recht verbunden) besitzen.

<sup>6</sup> Paralleltexte sind Übersetzungen; vergleichbare Texte sind den zu übersetzenden Originalen ähnliche Texte (z.B. ein italienisches Gesetz und ein deutsches, schweizerisches oder österreichisches Gesetz).

<sup>7</sup> Dabei wird das Handeln beeinflusst (Brinker 2001).

<sup>8</sup> Dabei wird Wissen vermittelt (Brinker 2001).



fekt produzieren, der allerdings das einzige Mittel ist, um die informative Funktion auf korrekte Weise zu erfüllen und somit als ein weiterer Baustein zur besseren Kenntnis des Rechts des Geistigen und Gewerblichen Eigentums in Europa (s. Lehmann in diesem Band) beizutragen – was eben auch das Ziel des von der Universität Triest unterstützten Projektes ist.

#### 4. Paralleltexte, vergleichbare Texte und Referenztexte

Ist der Übersetzer – wie im vorliegenden Fall – kein Jurist, so ist er bei der Übersetzung von Rechtstexten natürlich mehr denn je auf Paralleltexte, vergleichbare Texte und Referenztexte angewiesen. Viele der Fragen und Zweifel konnten durch das deutsche Patentgesetz<sup>9</sup> beantwortet und ausgeräumt werden, das nicht nur als Wortschatzquelle diente, sondern auch immer wieder zum besseren Verständnis des italienischen Gesetzestextes herangezogen wurde. Erwähnt sei hier auch die überaus nützliche Vorschriftensammlung *Geistiges Eigentum*<sup>10</sup>, das deutsche, europäische und internationale Rechtsvorschriften aus dem gewerblichen Rechtsschutz, dem Urheber- und Wettbewerbsrecht in einem Band vereint und somit zu Vergleichen einlädt. Ein weiteres, vor allem für die Übersetzungsarbeit wesentliches Hilfsmittel war die frühere, schon von Herrn Prof. Michael Lehmann erwähnte Übersetzung des *Codice della proprietà industriale* von Frau Dr. Eva Bastian vom Max-Planck-Institut München. Ferner sei auf die verdienstvolle italienische Übersetzung des BGB<sup>11</sup> und der ZPO<sup>12</sup> hingewiesen, die während der Übersetzung immer wieder zur Konsultation herangezogen wurde.

#### 5. Fachbegriffe und Lexik

Da die Übersetzung des *Codice* – wie schon erwähnt – eine informative Funktion hat, bei der Wissen vermittelt werden soll, und somit von der Funktion des Originaltextes abweicht, wurden italienische Fachbegriffe, die keine oder eine nur unzureichende Entsprechung in der deutschen Sprache oder in der deutschen Rechtsordnung haben, in der Originalsprache beibehalten. Auf Appositionen, erklärende Fußnoten und weitestgehend auch auf Klammern wurde dabei jedoch verzichtet – zugunsten eines eigenen Glossars, in dem die verschiedenen italienischen Begriffe und Bezeichnungen aus dem Rechtsbereich zusammengefasst und erklärt werden (siehe Erklärungen der italienischen Begriffe). Nur vereinzelt wurde die deutsche Übersetzung in Klammern dahinter gesetzt, meist weil es sich um italienische Benennungen von Re-

---

<sup>9</sup> Siehe Patentgesetz: <https://www.gesetze-im-internet.de/patg/BJNR201170936.html>.

<sup>10</sup> Siehe Mächtel/Uhrich/Förster (2014).

<sup>11</sup> Siehe Patti (2013).

<sup>12</sup> Siehe Patti (2010).

gistern oder Ämtern handelt, die nur ein- oder zweimal im Text erscheinen, wie z. B. *Anagrafe nazionale della biodiversità di interesse agricolo e alimentare* (Art. 45 Abs. 3) oder *Ufficio biotecnologie, sementi e registri di varietà* (Art. 170 Abs. 3-bis). So ergibt es sich also, dass sich neben den wenigen Klammern in der deutschen Übersetzung italienische Bezeichnungen von Gesetzesformen (*decreto legislativo* oder *decreto-legge*), Bezeichnungen italienischer Gesetzbücher (*codice civile* oder *codice penale*) und auch die Bezeichnungen verschiedener Ministerien/Minister der italienischen Regierung wiederfinden. Auch die Tatsache, dass Letztere in den vergangenen Jahrzehnten sowohl in Italien als auch in Deutschland zum Teil mehrmals neu geordnet und umbenannt wurden<sup>13</sup>, bekräftigte die Entscheidung, die Bezeichnungen in der Originalsprache zu lassen.

Aufgrund der schon erwähnten eingeforderten Präzision von Rechtstexten muss auch bei der Übersetzung mit höchster Genauigkeit vorgegangen werden. Jedes Wort hat sein Gewicht und erfordert auf der Grundlage seiner Auslegung eine bewusste Entscheidung für oder gegen eine bestimmte Übersetzung. Dass dies nicht immer einfach ist, soll hier kurz an einigen Beispielen veranschaulicht werden.

Nimmt man den Begriff *provvedimento*, so erkennt man beim Lesen der vorliegenden Übersetzung schnell, dass der Begriff je nach Kontext als Entscheidung (siehe Art. 11 Abs. 4), Anordnung (Art. 124 Abs. 2, Art. 129 Abs. 2), Beschluss (Art. 173 Abs. 4, Art. 182) und sogar als Maßnahme (Art. 216 Abs. 1) übersetzt wurde. Wer sich darauf verlässt, dass die einmal gewählte Übersetzung eines Begriffs innerhalb des Textes beibehalten werden kann, liegt falsch. Genau an dieser Stelle ist es von großer Bedeutung, auf Rechtsexperten zurückgreifen zu können, die einem beratend zur Seite stehen. Selbst der vergleichende Blick in die Übersetzungen des deutschen BGB und der deutschen ZPO kann dabei nicht immer Abhilfe schaffen, da sich auch dort zahlreiche verschiedene Übersetzungen finden.

Ein ähnlich schwieriges Bild ergab sich auch bei dem Begriff *ordinanza*. Normalerweise wird er mit Anordnung (Art. 132 Abs. 2) übersetzt, doch im vorliegenden Text wird er auch als Beschluss (Art. 124 Abs. 7, 129 Abs. 2) und in der Form von *ordinanza cautelare* als Sicherungsmaßnahme gebraucht.

Was die Begriffe *trascrizione*, *registrazione* und *iscrizione* betrifft, musste festgestellt werden, dass die deutsche Sprache nicht zwischen den drei Wörtern unterscheidet und sie allesamt mit Eintragung übersetzt. Der Unterschied der Eintragung einer Marke (*registrazione*), der Eintragung von Rechtshandlungen z. B. beim Italienischen Patent- und Markenamt als Art Veröffentlichung (*trascrizione*) und der Eintragung in die Liste der Patentanwälte (*iscrizione*) ergibt sich also lediglich aus dem Kontext.

Bei dem Begriff *articolo* standen zwei verschiedene Optionen zur Auswahl: Artikel oder Paragraf. Obwohl fast alle deutschsprachigen Gesetze in Paragrafen unterteilt sind, wurde in der Übersetzung der Begriff Artikel gewählt, um klarzustellen, dass es sich eben um ein italienisches Gesetzbuch handelt, dessen Inhalt in der Übersetzung

---

<sup>13</sup> Vgl. hierzu *Ministero dello sviluppo economico* in Erklärung der italienischen Begriffe in diesem Band.

wiedergeben werden soll, ohne dabei den Anspruch zu haben, zu einem deutschen Gesetzestext zu werden.

Wenn bei der Übersetzung eine Entscheidung zwischen mehreren deutschen Varianten gefällt werden musste, wurde stets versucht, von der Rechtsordnung in Deutschland auszugehen. Auch in Bezug auf die Wortwahl und insbesondere auf Fachbegriffe wurde stets auf die bundesdeutsche und nicht auf die österreichische oder schweizerische Version zurückgegriffen. So wurde z. B. der in Artikel 81-quinquies erwähnte *Accordo sugli aspetti dei diritti di proprietà intellettuale attinenti al commercio* (TRIPS) als Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums und nicht mit dem in Österreich üblichen Abkommen übersetzt.

Dieser Ansatz führte auch dazu, dass einige Übersetzungsmöglichkeiten, die z. B. in den immer wieder zu Rate gezogenen und in Südtirol getroffenen Übersetzungsentscheidungen<sup>14</sup> auftauchen, nicht immer berücksichtigt werden konnten, weil sich die vorliegende Übersetzung eher an der bundesdeutschen Rechtssprache orientiert hat.

## 6. Syntax

Neben diesen lexikalischen Schwierigkeiten muss – wenn auch nur kurz – auf die syntaktische Struktur des italienischen Gesetzestextes eingegangen werden, der zum Teil sehr lange und komplexe Sätze enthält (vgl. Artikel 64 Absatz 3, 122 Absatz 3, 136 Absatz 1). Aufgrund der im Vergleich zum Italienischen starrerem Syntax der deutschen Sprache wurden solche Sätze oftmals zu einer wahren Herausforderung.

Hinzu kommt, dass die Sätze nicht getrennt werden durften, da sonst die Zitierfähigkeit des *Codice* in der deutschen Übersetzung verloren gegangen wäre. Dass es dadurch zu sehr langen und oft sehr komplexen Passagen kommt, war unumgänglich. Das hat auch damit zu tun, dass die italienische Sprache die Möglichkeit hat, Erläuterungen z. B. durch Partizipialkonstruktionen – auch innerhalb eines Nebensatzes – ein- oder nachzuschieben, was im Deutschen mit seinen besonders im Nebensatz (vgl. Verb am Satzende) nicht sehr flexiblen syntaktischen Eigenarten (vgl. trennbare Verben mit Präfix am Satzende) nur beschränkt möglich ist und manchmal zu umständlichen und stilistisch wenig überzeugenden Sätzen führen kann. Doch stand bei der Übersetzung nicht die stilistische Eleganz, sondern der genaue Inhalt und die Wissensvermittlung im Vordergrund.

Zuletzt sei noch auf eine Ungenauigkeit im italienischen Text hingewiesen, die bei der Übersetzung aufgefallen ist. Beim Verweis des Artikels 210 Absatz 3 („... vom Zeitpunkt der in den Kapiteln II und III des Kapitels IV Titel I des codice di procedura penale vorgesehenen Zwangs- oder Verbotsmaßnahmen ...“) kann nach Besprechung mit Fachexperten davon ausgegangen werden, dass es sich um einen Fehler handelt.

---

<sup>14</sup>Siehe z. B. die deutsche Ausgabe des Italienischen Zivilgesetzbuchs: [http://www.provinz.bz.it/anwaltschaft/download/PDF\\_ZGB\\_Stand\\_Mai\\_2015\\_deu.pdf](http://www.provinz.bz.it/anwaltschaft/download/PDF_ZGB_Stand_Mai_2015_deu.pdf).

Gemeint sind wohl nicht die Kapitel II und III des Kapitels IV, sondern die Kapitel II und III des IV. Buches. Die hier vorliegende Übersetzung „berichtigt“ den Fehler nicht, sondern entspricht dem italienischen Originaltext.

## Bibliografie

- Ainis, Michele 1997/2010: *La legge oscura*, Bari: Laterza.
- Brinker, Klaus 2001: *Linguistische Textanalyse*, 5., durchges. und erg. Aufl., Berlin: Erich Schmidt Verlag.
- Busse, Dietrich 1999: *Die juristische Fachsprache als Institutionensprache am Beispiel von Gesetzen und ihrer Auslegung*, in: L. Hoffmann/H. Kalverkämper/H.E. Wiegand (Hrsg.), *Fachsprachen*, Berlin/New York: de Gruyter, 1382-1391.
- Mächtel, Florian/Uhrich, Ralf/Förster, Achim 2014: *Geistiges Eigentum; Vorschriften-sammlung – Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber und Wettbewerbsrecht*, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Megale, Fabrizio 2008: *Teorie della traduzione giuridica*, Napoli: Editoriale scientifica.
- Patti, Salvatore (Hrsg.) 2013: *Bürgerliches Gesetzbuch – Codice civile tedesco; Traduzione e presentazione a cura di Salvatore Patti*, Milano: Giuffrè/Beck.
- Patti, Salvatore (Hrsg.) 2010: *Codice di procedura civile tedesco. Zivilprozessordnung. Traduzione e presentazione a cura di Salvatore Patti*, Milano: Giuffrè/Beck.
- Pozzo, Barbara 2006: *Multilingualism, Legal Terminology and Problems of Harmonising European Private Law*, in B. Pozzo, V. Jacometti (Hrsg.), *Multilingualism and Harmonisation of European Law*, Alpen aan den Rijn, The Netherlands, Kluwer Law International.
- Sacco, Rodolfo 2000: *Langue et Droit*, in E. Jayme (Hrsg.), *Langue et Droit*, XV, Congrès International de Droit Comparé, Bruxelles, Bruylant.
- Schmidt-Kessel, Martin 2013: *Die Sprache (oder die Sprachen?) des Europäischen Privatrechts – ein Plädoyer für einen Binnenmarkt der Privatrechtsdogmatiken*, in: P. Jung/M. Schmidt-Kessel/K. Blasek (Hrsg.), *Einheit und Vielheit im Unternehmensrecht*, Tübingen: Mohr Siebeck, 401-416.
- Wiesmann, Eva 2004: *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation*, Tübingen: Gunter Narr.

## Internetseiten

– Deutsches Patentgesetz:

<https://www.gesetze-im-internet.de/patg/BJNR201170936.html> (20.06.2016)

– Italienisches Zivilgesetzbuch:

[http://www.provinz.bz.it/anwaltschaft/download/PDF\\_ZGB\\_Stand\\_Mai\\_2015\\_deu.pdf](http://www.provinz.bz.it/anwaltschaft/download/PDF_ZGB_Stand_Mai_2015_deu.pdf) (20.06.2016)

## Einführung

Bereits seit der Gründung im Jahre 1967 stellen die Rechte des geistigen Eigentums für die Kanzlei Studio GLP Intellectual Property Office ([www.glp.eu](http://www.glp.eu)) ein wesentliches Mittel für das Wachstum und die Entwicklung eines Wirtschaftssystems sowie des Standorts eines Landes dar. Aus diesem Grund zeichnet sich die Kanzlei seit nunmehr fünfzig Jahren für Publikationen verantwortlich, die sie der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung stellt, und organisiert und fördert zudem Veranstaltungen, Kurse und Seminare.

Bei GLP spielen Kenntnisse und die Weitergabe des eigenen Wissens seit jeher eine Schlüsselrolle. Grund dafür ist die Überzeugung, dass für die Entwicklung des Fachbiets die Vorbereitung und die Ausbildung der künftigen Fachleute bereits während der Studienjahre von entscheidender Bedeutung sind. Denn gerade in dieser Zeit werden durch Forschung und Lehre die kulturellen Grundlagen für eine weitreichende, gedeihliche Entwicklung der Zukunft eines Landes geschaffen. Daher investiert GLP seit Jahren in die dauerhafte und fruchtbare Zusammenarbeit, unter anderem mit der Universität Triest.

Nebst Kenntnissen und Wissensvermittlung stellen die Unterstützung und das Vertrauen in junge Leute, die GLP auch intern direkt fördert, die Ausgangsbasis dar, um das Wachstum eines ständig expandierenden Sektors, wie desjenigen der Technologie und Entwicklung, der durch unentbehrliche Schutzgarantien unterstützt werden muss, zu gewährleisten.

Gerade in dem Willen, das Wirtschaftswachstum sowie den Handels- und Kulturaustausch zu fördern, verfolgt dieses Werk das Ziel, eine Aktualisierung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Länder der Europäischen Union zu unterstützen, insbesondere der Länder Italien und Deutschland, die unter mehreren Gesichtspunkten historisch voneinander abhängig sind.

Durch einen unmittelbaren zweisprachigen Parallelismus ist es möglich, die Gemeinsamkeiten, die Unterschiede und die Besonderheiten des italienischen und des deutschen Rechtssystems ans Licht zu bringen und deutlicher zu machen, um beide, wo dies möglich ist, mit neuen Anregungen zu bereichern und zugleich allen Akteuren auf diesem Gebiet ein wirksames Mittel zu bieten, das ihre alltägliche Arbeit erleichtert.

Gilberto Luigi Petraz – Vorsitzender von GLP Intellectual Property Office  
Davide Luigi Petraz – Geschäftsführender Partner von GLP Intellectual Property Office